

mit den Mitteln des Zivilrechts. Sie ist deshalb von großer Bedeutung, weil die wissenschaftlichen Vorarbeiten bisher noch zu keinen endgültigen und einheitlichen Auffassungen über Umfang und Wesen der Persönlichkeitsrechte geführt haben<sup>6</sup>.

Zu den Persönlichkeitsrechten, die mit den Mitteln des Zivilrechts zu schützen sind, zählen nach den Untersuchungsergebnissen u. a. das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Schutz der Ehre und des gesellschaftlichen Ansehens und des Namens. Dazu gehören aber auch die des zivilrechtlichen Schutzes bedürftenden schöpferischen Leistungen der Menschen, soweit sie nicht in Sondergesetzen einen speziellen Schutz erfahren, wie z. B. im Urheberrecht, im Neuererrecht, im Erfinder- und Patentrecht usw.

Die Rechtsstellung der juristischen Personen hängt wesentlich von den unterschiedlichen Arten juristischer Personen und ihren verschiedenen Aufgaben ab. Eine Vielzahl juristischer Personen spielt in unserem gesellschaftlichen Leben eine wichtige Rolle und ist am zivilrechtlichen Verkehr beteiligt: WB, VEB, LPG, AWG, staatliche Einrichtungen und Organisationen, Vereine und Stiftungen sowie Handelsgesellschaften. Das ZGB hat nicht die Aufgabe, die rechtlichen Voraussetzungen der Entstehung juristischer Personen zu regeln. Vielmehr muß es die zivilrechtliche Stellung der juristischen Personen und alle Bedingungen ihrer Teilnahme am Zivilrechtsverkehr erfassen.

Bei der Regelung des Eigentumsrechts ist zu beachten, daß die Entwicklung der Eigentumsverhältnisse künftig mit von dem Wirken des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beeinflusst wird. Seine Durchsetzung zwingt zur Prüfung der Frage, in welcher Weise ökonomische Formen der eigenverantwortlichen Erhaltung, Nutzung und Mehrung des Volkseigentums durch die sozialistischen Betriebe zu entwickeln sind und in welcher Weise unter Wahrung des Prinzips eines einheitlichen sozialistischen staatlichen Eigentums eine Ausgestaltung der Eigentumsbefugnisse der sozialistischen Betriebe erfolgen muß. Aufgabe des Kapitels „Eigentumsrecht“ wird es sein, für alle Eigentumskategorien den Schutz des Eigentums, die Eigentumsbefugnisse sowie die zivilrechtlichen Formen der Übertragung, des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentumsrechts zu regeln.

Bezüglich der Bodennutzungsverhältnisse sind die Feststellungen über Umfang und Bedeutung der gesellschaftlichen Nutzung des Bodens von besonderem Wert. Ferner ist zu beachten, daß das Bodenrecht nicht nur zivilrechtliche, sondern auch andere rechtliche Elemente, insbesondere staatsrechtlicher Art, enthält. Die Komplexität des Bodenrechts macht seine Einordnung in das ZGB kompliziert. Entsprechend den Untersuchungsergebnissen wird daher zu überlegen sein, ob zu gegebener Zeit ein selbständiges Bodengesetzbuch geschaffen werden sollte. Das ZGB wird jedoch gleichwohl die den gesellschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten entsprechenden, für den Zivilrechtsverkehr dringlichen Fragen regeln. Neben den Grundsätzen der Bodenpolitik und der Bodennutzung gehören in das ZGB Bestimmungen über das persönliche Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken (Nutzung von Parzellen für Eigenheimbau), über Nutzung und Pacht privater Grundstücke, über Erwerb und Veräußerung des privaten Grundstückseigentums sowie über die Rechtsverhältnisse der Bodennutzer untereinander (Nachbarrechte). Die Untersuchungen haben gezeigt, daß es notwendig ist, im ZGB auch das Recht der Grundstücksbelastungen (Grundpfandrechte, Hypotheken, Grunddienstbarkeiten usw.) zu regeln.

6 Vgl. Nathan, „Das Persönlichkeitsrecht“, NJ 1964 S. 740 ff.

Die Regelung des Allgemeinen Schuldrechts und der Vertragsbeziehungen wird entscheidend durch das neue Vertragsgesetz bestimmt. Das ZGB kann sich in der Hauptsache auf die Normierung der vertraglichen Beziehungen der Bürger und derjenigen Beziehungen der Handwerks- und Privatbetriebe beschränken, die nicht unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen<sup>7</sup>. Im Abschnitt Allgemeines Schuldrecht werden die für alle zivilrechtlichen Vertragsverhältnisse geltenden Normen erfaßt. Die inhaltliche Regelung der materiellen Verantwortlichkeit für Vertragsverletzungen wird weitgehend an das Vertragsgesetz angelehnt werden können. Als Grundlage für die Verantwortlichkeit der Bürger ist vom Verschuldensprinzip auszugehen.

Für die Gestaltung des Kaufrechts ist die Feststellung wichtig, daß es eine Tendenz der Entstehung neuer Käufformen gibt. So müssen der Selbstbedienungskauf, der Bestellkauf und der Versandhandel berücksichtigt werden. Die Untersuchungen haben aber auch gezeigt, daß der Teilzahlungskauf im Einzelhandel praktisch dadurch an Bedeutung verliert, daß der Käufer die für die Zahlung des Kaufpreises erforderlichen Geldmittel durch Kreditgewährung der Sparkasse erhält. Eine besondere rechtliche Regelung dieser Käufform wird deshalb im ZGB nicht erforderlich sein.

Die Untersuchungen erhärteten ferner die Notwendigkeit, möglichst einheitliche und wirksame Bestimmungen über Gewährleistung und Garantie zu schaffen.

Eine Form der Befriedigung der Konsumbedürfnisse der Bevölkerung — ohne Überführung in persönliches Eigentum — erlangt durch die zunehmende Einrichtung der Ausleihe von Gebrauchsgütern gegen Entgelt immer mehr Bedeutung. Zur Erweiterung des Ausleihdienstes sollten diese Rechtsbeziehungen im Abschnitt über die entgeltliche Leihe geregelt werden.

Das ZGB muß auch die verschiedenen Dienstleistungsverhältnisse erfassen, die sich ständig weiterentwickeln. Dabei muß es den unterschiedlichen Charakter der Dienstleistungen — man denke z. B. an die Reparaturen, Neuanfertigungen, Reinigungsleistungen, Geschäftsbesorgungen, Leistungen der Schädlingsbekämpfung u. a. m. — berücksichtigen, allerdings nicht in der Weise, daß für jede Dienstleistungsart ein besonderer Vertragstyp geschaffen wird. Vielmehr ist ein einheitlicher Vertragstyp erforderlich, der die unterschiedlichen Leistungen erfaßt und zugleich die Rechte und Interessen der Bürger sichert. Die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Wirtschaft und die damit verbundene Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung für alle Dienstleistungsbetriebe erfordern es, die Vertragsbeziehungen so auszugestalten, daß mittels ökonomischer Hebel auf eine termingemäße und qualitätsgerechte Erfüllung Einfluß genommen werden kann<sup>8</sup>.

Interessante Probleme wirft die rechtliche Gestaltung jener Dienstleistungen auf, bei denen Leistungen — z. B. auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens und der Kultur — im Rahmen der gesellschaftlichen Konsumtion erbracht und überwiegend aus diesen Fonds finanziert werden, während der Konsument keine äquivalente Gegenleistung erbringt. Ähnlich ist die Situation bei zahlreichen kommunalen Leistungen. Es bestehen keine oder nur bedingt Ware-Geld-Beziehun-

7 Vgl. 2. DVO zum Vertragsgesetz - Einbeziehung privater Betriebe in das Vertragssystem — vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 250).

8 Vgl. Vorläufige Richtlinie des Ministerrats zur Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft in der örtlichen Versorgungswirtschaft in den Städten und Kreisen, in: Sozialistische Demokratie vom 22. Mai 1964 (Nr. 21), Beilage.